



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 37/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.12.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jacqueline Rotha, Friedhofstr. 11, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000738616/44 am 24.10.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.10.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heinz-Peter Smolka, Ricarda-Huch-Str. 5, 45772 Marl, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005152293/24 am 11.12.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.12.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Kobeci, Blumenthalstr. 50, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006151994/35 am 08.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Norbert Franz Stodolka, Dümptener Str. 21, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157568/25 am 21.11.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.11.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Judith Defago, Steigstr. 4, 9620 Lichtensteig Schweiz, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-EB145 am 09.12.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stephan Albert Henri Soutre, IMP. DU Caddin 27, Yvrac Frankreich unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-XR17 am 21.10.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Valeri Lomtätze, Langenholthäuser Str. 45, 58802 Balve, unter Aktenzeichen 33.1.02 /MH-GX6 am 08.11.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne/Troost´sche Weberei – W (12)“

vom 11.12.2013

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne / Troost´sche Weberei – W 12 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage 2) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Vorhabengebietes Festsetzungen durch die Straßenfluchtlinie Nr. 378 „Friedrichstraße/Dohne“, förmlich festgestellt am 07.04.1964, bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne / Troost´sche Weberei – W 12 (v)“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Durchführungsvertrages. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

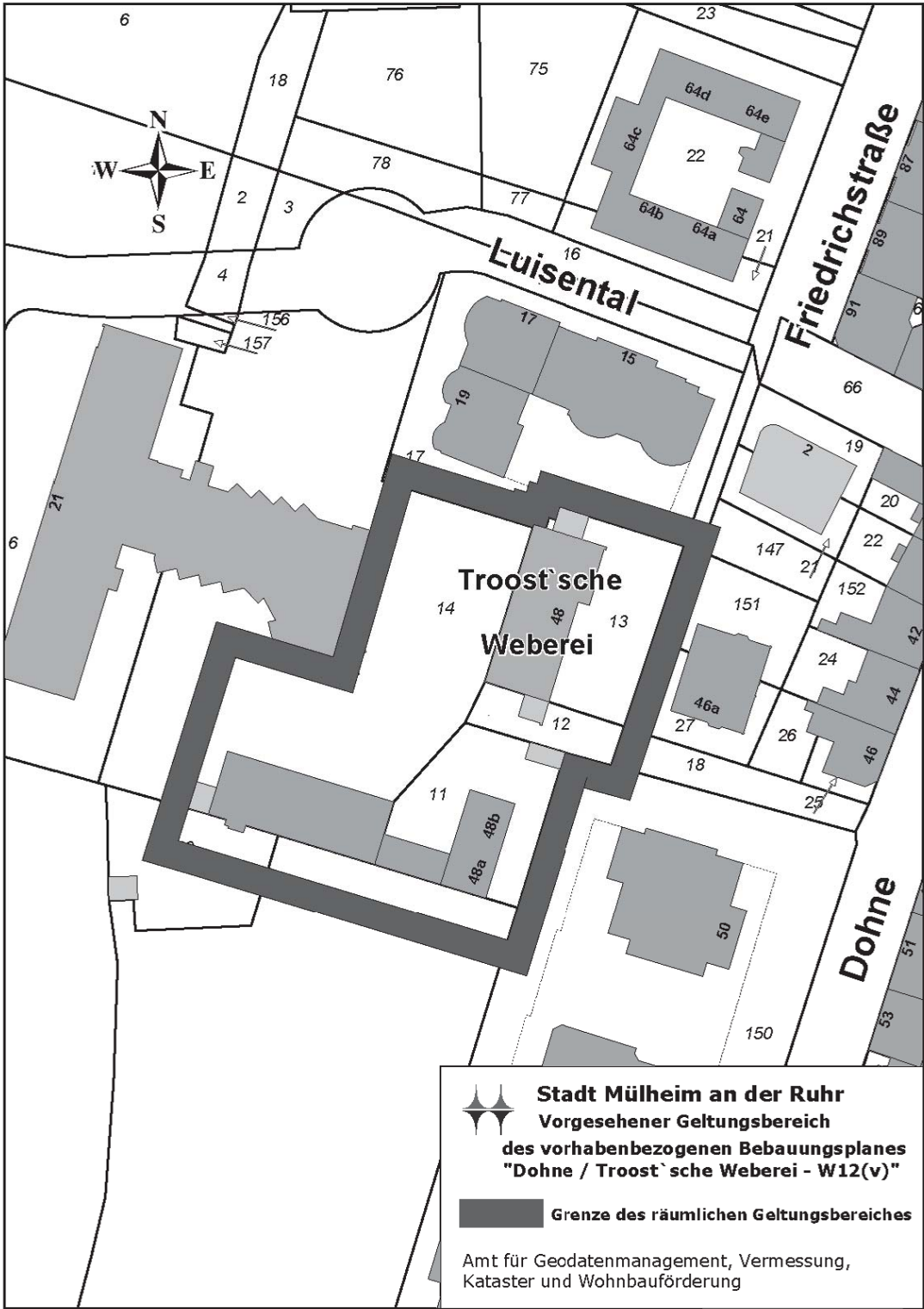
Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12(v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan **„Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“** hat das Ziel, den Erhalt des für diesen Ortsteil prägenden Ensembles der Troost`schen Weberei, bestehend aus dem Gebäude „Alte Weberei“, dem „Kutscherhaus“ und dem „Tudorhaus“ zu sichern. Insgesamt sollen maximal 16 Wohneinheiten realisiert werden. Die Gebäude unterliegen jetzt alle dem Denkmalschutz. Nach dem Umbau sind noch drei Gebäudeseiten des Tudorhauses denkmalgeschützt; das Kutscherhaus bleibt als Denkmal erhalten und bei der Alten Weberei entfällt der Denkmalschutz.

Die Verkehrserschließung soll über die Dohne erfolgen.“



Stand: Dezember 2013

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 06.01.2014 bis 31.01.2014 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 06.01.2014 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Montag, den 13.01.2014, ab 18.30 Uhr, im großen Saal des Seniorenstiftes Franziskushaus, Luisental 21 in 45468 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

A r n o l d F e s s e n

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“

vom 11.12.2013

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße– I 9 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ vom 05.07.1968 bestehen. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Die erforderliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

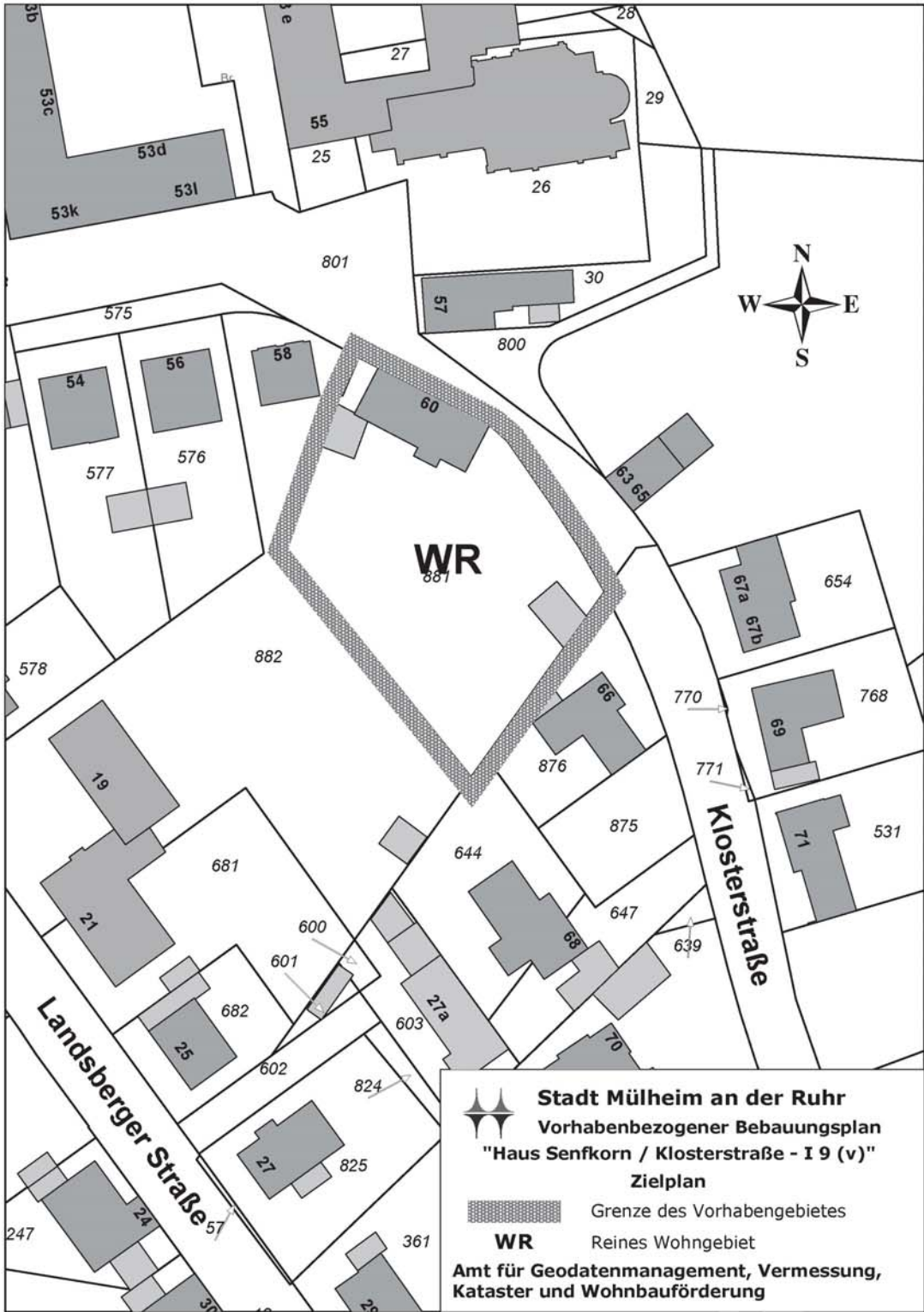
Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziele und Zwecke der Planung: Umbau des bestehenden „Haus Senfkorn“ und Neubau eines Mehrfamilienhauses in direkter Nachbarschaft zur Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen.



Stand: Dezember 2013

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 06.01.2014 bis 31.01.2014 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 06.01.2014 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 16.01.2014, ab 19.00 Uhr im Treffpunkt Behinderte und Nichtbehinderte „Haus der Offenen Tür“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Landsberger Straße 19, 45481 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2013

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

A l l z e i t

**Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0052, 0111, 0241, 0222, 0270, 0374, 0456, 0577, 0899, 1096, 0967, 0207, 0196, 0241 geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die

a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und

1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, 3,82 €

2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, 9,06 €

b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und

1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, 3,17 €

2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, 8,16 €

c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und

1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, 2,90 €

2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, 7,70 €

d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind, 4,07 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite
- a) mit der Kennzeichnung W 1
(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2) 1,22 €
 - b) mit der Kennzeichnung W 2
(nach den Straßen mit der Einstufung W 1) 0,74 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit den Straßenschlüsseln 0052, 0111, 0241, 0222, 0270, 0374, 0456, 0577, 0899, 0967, 0207, 0196, 0241 sowie die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Elften Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reinigung
1	2	3	4	5	6
0052	Auf dem Bruch	ohne Stichstraße bei Haus Nrn. 34 b/42 Stichstraße bei Haus Nrn. 34 b/42	B 1 A	W 1	1 1
0111	Broicher Waldweg	von Saarer Straße bis Brandenburg ohne Stichstraßen übriger Bereich und Stichstraßen	B 1	W 1 W 2	1
0241	Friedrich-Ebert-Straße	von Delle bis Aktienstraße von Aktienstraße bis Oberhausener Straße	C 3 B 3	W 1 W 1	6 2
0222	Fischenbeck	ohne Stichstraßen zwischen Haus Nrn. 52/54d und bei Haus Nr. 68 Stichstraßen zwischen Haus Nrn. 52/54d und bei Haus Nr. 68	B 2 A	W 1	2 1
0270	Girondeller Straße	von Mausegattstraße bis Kreftenscheerstraße ohne Wendehammer vor Haus Nrn. 1-5 und ohne Teilstücke von Priesters Hof bis Mausegattstraße und von Kreftenscheerstraße bis Beckstadtstraße Teilstücke von Priesters Hof bis Mausegattstraße und von Kreftenscheerstraße bis Beckstadtstraße und Wendehammer vor Haus Nrn. 1-5	B 1 A	W 2	1 1
0374	Humboldthain	ohne Stichstraße vor Haus Nr. 13 Stichstraße vor Haus Nr. 13	B 1 A	W 2	1 1
0456	Körnerstraße	ohne von Hingbergstraße bis Brückstraße von Hingbergstraße bis Brückstraße	B 1 A	W 2	1 1
0577	Mühlenstraße	ohne Stichstraßen zwischen Haus Nrn. 13 und 23, zwischen Haus Nrn. 150 und 152, zwischen Haus Nrn. 154 und 172, vor den Häusern Nr. 177-183 und bei Haus Nr. 220 und Stichstraße zwischen Haus Nrn. 250 und 264 Stichstraßen zwischen Haus Nrn. 13 und 23, zwischen Haus Nrn. 150 und 152, zwischen Haus Nrn. 154 und 172, vor den Häusern Nr. 177-183 und bei Haus Nr. 220 und Stichstraße zwischen Haus Nrn. 250 und 264	B 2 A	W 1	2 1
0899	Otto-Pankok-Straße	von Haus Nr. 9 einschl. bis Bleker Straße und Stichstraße bei Haus Nr. 27 und zwischen den Teilbereichen der Holunderstraße von Lehnerstraße bis Haus Nr. 7 einschl. und von Bleker Straße bis Schluss ohne zwischen den Teilbereichen der Holunderstraße	B 1 A	W 2	1 1

Straßenverzeichnis zur Elften Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004

Straßen- schlüssel	Straße	von - bis	Straßen- art	Winter- dienst	Zahl der wöchent- lichen Reinigung
1	2	3	4	5	6
1096	Zur Alten Dreherei	ohne Wendehammer Wendehammer	B 1 A	W 1	1 1
	Parkplätze:				
0967	Am Hauptbahnhof	Hauptumfahrung zwischen Hauptpost und Eingang Forum	B 2	W 1	2
0207	Fährstraße/Stadthallenparkplatz	Die ersten beiden Umfahrungen parallel zur Bergstraße	B 1	W 1	1
0196	Eppinghofer Straße/neben Zu- fahrt Busbahnhof	Hauptumfahrung	B 1	W 1	1
0241	Friedrich-Ebert- Straße/ParkplatzKonrad- Adenauer-Brücke	Erste Umfahrung parallel zur Friedrich-Ebert-Straße	B 1	W 1	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anmeldeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Der Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 6 (2) Buchstabe b wird ergänzt: die aus Eigenversorgungsanlagen und Brauchwassernutzungsanlagen entnommenen Wassermengen

3. § 6 (3) Im Satz 2 wird hinter das Wort „Abrechnungsperiode“ in Klammern das Wort „Feststellungszeitraum“ eingefügt.
Der Satz wird um die Worte „und für das gleiche Jahr veranlagt“ erweitert

4. § 7 Der Absatz 1 wird neu gefasst:
Auf Antrag kann die Wassermenge, die im Feststellungszeitraum i. S. d. § 6 (3) nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, von der veranlagten Schmutzwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 30.04. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

Der Absatz 3 wird neu gefasst :

Vom Abzug nach Absatz 1 sind hauswirtschaftlich und zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wassermengen ausgeschlossen.

Der Absatz 4 wird um einen dritten Satz ergänzt:

Feststellungs- und Veranlagungszeitraum ist in diesen Fällen das Kalenderjahr.
in dem die Ableitung erfolgt ist.

5. § 8 (7) Der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.

6. § 9 (2) Der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.

7. Im § 10 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	1,65 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	0,93 €

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	2,82 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	1,12 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Achte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	198,30 €/Jahr
1.1.1.2	für Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	236,54 €/Jahr
1.1.1.3	für Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	313,03 €/Jahr
1.1.1.4	für Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	514,62 €/Jahr
1.1.1.5	für Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1.450,03 €/Jahr
1.1.1.6	für Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.677,77 €/Jahr
1.1.1.7	für Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.249,56 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für Abfallbehälter mit 60 l Inhalt	99,15 €/Jahr
1.1.2.2 für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	118,27 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	26,12 €/Jahr
von 10 bis 30 m	52,24 €/Jahr
über 30 m	91,41 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	52,24 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	91,41 €/Jahr
über 30 m über Stufen	104,47 €/Jahr
aus dem Keller	104,47 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	27,86 €/Jahr
von 10 bis 30 m	55,72 €/Jahr
über 30 m	97,51 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	55,72 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	97,51 €/Jahr
über 30 m über Stufen	111,44 €/Jahr
aus dem Keller	111,44 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,34 €/Jahr
von 10 bis 30 m	62,68 €/Jahr
über 30 m	109,69 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt
entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	34,82 €/Jahr
von 10 bis 30 m	69,65 €/Jahr
über 30 m	121,88 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	104,47 €/Jahr
von 10 bis 30 m	208,94 €/Jahr
über 30 m	365,65 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	118,40 €/Jahr
von 10 bis 30 m	236,80 €/Jahr
über 30 m	414,40 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	132,33 €/Jahr
von 10 bis 30 m	264,66 €/Jahr
über 30 m	463,15 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	13,06 €/Jahr
von 10 bis 30 m	26,12 €/Jahr
über 30 m	45,71 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	26,12 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	45,71 €/Jahr
über 30 m über Stufen	52,24 €/Jahr
aus dem Keller	52,24 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	13,93 €/Jahr
von 10 bis 30 m	27,86 €/Jahr
über 30 m	48,75 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	27,86 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	48,75 €/Jahr
über 30 m über Stufen	55,72 €/Jahr
aus dem Keller	55,72 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten Juni, Juli und August jede Woche.

Die Gebührensätze betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung:

1.3.1	für Bioabfallbehälter mit 80 l Inhalt	59,14 €/Jahr
1.3.2	für Bioabfallbehälter mit 120 l Inhalt	78,26 €/Jahr
1.3.3	für Bioabfallbehälter mit 240 l Inhalt	128,66 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.04.2000 in der z. Z. geltenden Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	17,41 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	34,82 €/Jahr
	über 30 m	60,94 €/Jahr
	bis 10 m über Stufen	34,82 €/Jahr
	bei 10 bis 30 m über Stufen	60,94 €/Jahr
	über 30 m über Stufen	69,65 €/Jahr
	aus dem Keller	69,65 €/Jahr
1.4.2	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	19,59 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	39,18 €/Jahr
	über 30 m	68,56 €/Jahr
1.4.3	bei Abholung eines Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
	bis 10 m	21,76 €/Jahr
	von 10 bis 30 m	43,53 €/Jahr
	über 30 m	76,18 €/Jahr

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1	für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	47,07 €
2.1.1.2	für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	269,00 €
2.1.1.3	je Transport	112,80 €
2.1.1.4	bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	90,07 €

2.1.2 Entsorgungskosten

2.1.2.1	Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung, sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden	111,79 €/t
2.1.2.2	Brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	92,65 €/t

2.2	Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)	403,48 €/Std
-----	--	--------------

2.3	Für die Annahme und Entsorgung von Nachtspeicheröfen aus Haushaltungen	311,79 €/t
-----	--	------------

2.4	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	
-----	---	--

2.4.1 Bei Ausleihen eines

2.4.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	37,53 €/Stück
2.4.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	41,29 €/Stück
2.4.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	48,79 €/Stück
2.4.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	61,57 €/Stück
2.4.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	62,31 €/Stück
2.4.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	72,83 €/Stück

2.4.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.4.2.1 für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	4,07 €/Stück
2.4.2.2 für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	6,38 €/Stück
2.4.2.3 für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	11,60 €/Stück
2.4.2.4 für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	25,32 €/Stück
2.4.2.5 für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	28,48 €/Stück
2.4.2.6 für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	40,11 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 4,40 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,50 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 29,95 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlensysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Achte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 19.12.2013
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2014 (Hebesatzsatzung 2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18. 12. 2013 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 560 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2014 (Hebesatzsatzung 2014) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Satzung
für die städtischen Friedhöfe
in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013**

(Friedhofssatzung)

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Vorschriften	
Geltungsbereich	§ 1
Friedhofszweck	§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung	§ 3
II. Ordnungsvorschriften	
Öffnungszeiten	§ 4
Verhalten auf den Friedhöfen	§ 5
Durchführung gewerblicher Arbeiten	§ 6
III. Bestattungsvorschriften	
Allgemeines	§ 7
Särge und Urnen	§ 8
Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofshallen	§ 9
Trauerfeiern	§ 10
Ausheben der Gräber, Öffnen und Verschließen der Urnenkammern	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Umbettungen	§ 13
IV. Grabstätten und Aschestreufelder	
Allgemeines	§ 14
Reihengrabstätten	§ 15
Wahlgrabstätten	§ 16
Urnenreihengrabstätten	§ 17
Urnenwahlgrabstätten	§ 18
Aschestreufelder	§ 19
Sondergrabstätten	§ 20
V. Gestaltungsmöglichkeiten	
Allgemeines	§ 21
VI. Gestaltungsmöglichkeiten	
Allgemein	§ 22
Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	§ 23
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 24
Satzungswidrige Grabgestaltung und Vernachlässigung	§ 25
Allgemeine Vorschriften für Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen	§ 26
Anlieferung	§ 27
Fundamente und Befestigung	§ 28
Unterhaltung	§ 29
Zusätzliche Anforderungen an Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen auf Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 30
VII. Schlussvorschriften	
Alte Rechte	§ 31
Haftung	§ 32
Gebühren	§ 33
Bußgeldvorschrift	§ 34
Inkrafttreten	§ 35

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 7 und 41 (1) Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr (im folgenden als Friedhofsträger bezeichnet) betriebenen Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.
- (2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Der Friedhofsträger weist durch Belegungspläne Art und Lage der Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabfelder aus.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Sofern der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen auf bestimmte Zeiten beschränkt ist, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekannt gemacht.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zulässigen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Film-, Ton-, Video-, und Fotoaufnahmen zu erstellen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen oder anzubringen,
 - f) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Hausmüll, Hausgartenabfälle usw. in Abfallbehälter oder auf die Abfallplätze der Friedhöfe zu verbringen,
 - g) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare oder umweltbelastende Werkstoffe zur Abdeckung von Grabstätten zu verwenden.
 - h) auf Grab- und Vegetationsflächen biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - j) zu lärmern oder zu lagern,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofsordnung vereinbar sind, z. B. Fahrverkehr auf dem Hauptfriedhof (Ringallee).

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers und sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 6 **Durchführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Dienstleistungserbringer haben sich vor Beginn von Tätigkeiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung genehmigungspflichtig sind, zu vergewissern, dass die Genehmigung erteilt wurde.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger die Beauftragung von Dienstleistungserbringern an Grabmalen und Einfassungen anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt mit Beantragung einer Genehmigung gemäß § 26 (2) der Friedhofssatzung.
- (3) Zur Erbringung von Dienstleistungen an Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen ist nur derjenige berechtigt, der dazu fachlich geeignet ist. Fachlich geeignet für die Errichtung und Instandsetzung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Friedhofssatzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile die richtigen Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Dienstleistungserbringer, die
- unvollständige Genehmigungsanträge erstellen
 - nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Antrag benennen
 - sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Bauteile nicht an die im Antrag genannten Daten halten oder
 - sich auf andere Weise als fachlich nicht geeignet erweisen,
- werden als unzuverlässig eingestuft. Ihnen kann der Friedhofsträger gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften des Bestattungsgesetzes oder der Friedhofssatzung verstoßen, kann der Friedhofsträger gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten (grundsätzlich werktags von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, Hauptfriedhof in den Wintermonaten bis zur Friedhofsschließung 17.00 bzw. 17.30 Uhr) durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Es ist nicht gestattet, auf dem Friedhofsgelände unbefugt Erde oder Baustoffe zu entnehmen. Abraum ist sofort auf die vorgesehenen Abraumplätze zu bringen. Die Abfallboxen und -körbe dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 36 Stunden vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde – ersatzweise einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten – nachzuweisen oder die Nutzungsrechtsübertragung ist unter Beachtung des § 14 Abs. 7 zu beantragen.
- (3) Bestattungen an Wochenenden werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Friedhofsträger genehmigt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Auf Antrag kann der Friedhofsträger mit Zustimmung der Ordnungsbehörde ausnahmsweise eine Bestattung ohne Sarg zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Religionsgemeinschaft, welcher der Verstorbene nachweislich angehörte, Bestattungen ohne Sarg im Regelfall vorgesehen sind. In diesem Fall ist jedoch für Aufbahrung und Transport ein geeignetes dicht verschlossenes Behältnis zu verwenden und der Verstorbene ist im geschlossenen Transportfahrzeug bis zur Grabstätte zu transportieren.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen der Abbau der organischen Substanz innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Särge, Sargausstattungen, –beigaben und -abdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, Formaldehyd- abspaltenden, Nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährliche Lacke oder Zusätze enthalten. Für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen sind Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe nur zulässig, soweit deren Umweltverträglichkeit bzw. Schadstofffreiheit gutachterlich nachgewiesen ist.
Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist der Friedhofsträger vor der Beisetzung davon in Kenntnis zu setzen. Soweit gesetzliche Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nicht entgegenstehen, ist der Bestatter verpflichtet, diesen Sarg vor Schließung des Grabes teilweise zu öffnen.
- (3) Särge sollen maximal 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Auf Antrag des Bestatters können Ausnahmen zugelassen werden.
Die Maße von Überurnen sollen 30 cm Höhe und Breite bei Beisetzungen in der Erde nicht überschreiten. Auf Antrag können größere Überurnen zugelassen werden. In Urnenstelen, Urnenwänden und Urnenkolumbarien sind die Maße der Überurnen entsprechend der Kammergröße vorzusehen.
Anträge auf Maßabweichungen bei Särgen und Urnen müssen dem Friedhofsträger spätestens 36 Stunden vor der Beisetzung vorliegen.
Für die Beisetzung in ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Der Friedhofsträger kann Särge und Urnen, die nicht den vorstehenden oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.
- (5) Urnen sind unmittelbar vor der Beisetzung den Beauftragten des Friedhofsträgers zur Überprüfung vorzuweisen. Bei der Anmeldung zur Bestattung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beisetzung, ist das Material der Urne zu benennen.

§ 9 Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofshallen

- (1) Die Aufbahrungsräume und Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Mitarbeiters des Friedhofsträgers oder eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen jederzeit sehen. Besuche außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals organisieren die Bestatter. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass von Toten keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Bestand zum Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, so sind die Schutzvorkehrungen zu treffen, die bei der Leichenschau oder von der unteren Gesundheitsbehörde bestimmt werden. Die Särge dieser Verstorbenen sollen in einem besonderen Aufbahrungsraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
Bei Einlieferung des Sarges ist der Bestatter verpflichtet, den Friedhofsträger auf mögliche Gesundheitsgefahren hinzuweisen (z. B. durch einen Hinweis auf der Außenseite der Aufbahrungsraumtüre, Eintragung ins Einlieferungsbuch).
- (4) Die Verstorbenen sind nicht konserviert und spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Friedhofshalle zu überführen. Auf Antrag von Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbewahrung Toter an einem anderen geeigneten Ort genehmigen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Die Vorschriften des § 11 des Bestattungsgesetzes NRW bleiben unberührt. Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen die Benutzung einer Kühlzelle verlangen.

§ 10 Trauerfeiern

- (1) Der Friedhofsträger setzt Ort, Zeit und Dauer der Trauerfeier und der Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Feierraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Kostenpflichtige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
Für die Einhaltung der Termine ist seitens des Auftraggebers der Bestatter verantwortlich; ist kein Bestatter beauftragt, der Auftraggeber der Beisetzung oder Trauerfeier. Der Verantwortliche ist verpflichtet, zusätzliche Aufwendungen oder Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus der Nichteinhaltung des Termins resultieren, zu ersetzen.
Die Nichteinhaltung eines festgesetzten Termins kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 34 der Friedhofssatzung geahndet werden.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen ist dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.
Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den hierzu besonders zugelassenen Musikern gespielt werden.

- (5) Soweit der Friedhofsträger sich die Ausschmückung der Friedhofshallen und Aufbahrungsräume nicht vorbehält, kann diese von den zugelassenen Friedhofsgärtnern ausgeführt werden.

§ 11 Ausheben der Gräber, Öffnen und Verschließen der Urnenkammern

- (1) Die Gräber werden vom Personal des Friedhofsträgers oder seinen Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen. Das Öffnen und Verschließen der Grabkammern in Stelen und Urnenwänden obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder seinen Beauftragten.
- (2) Der Auftraggeber der Beisetzung ist verpflichtet, Grabmale und Einfassungen (einschließlich der Fundamente), Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig (spätestens bis 9.00 Uhr des dem Beisetzungstag vorausgehenden Arbeitstages des Friedhofsträgers) vor dem Ausheben der Gräber zu entfernen, wenn dies die ordnungsgemäße Bestattung erfordert. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätte, wenn deren Aufwuchs, Grabzubehör, Grabmal oder Einfassung die Beisetzung beeinträchtigt. Sofern die Vorgenannten die Arbeiten nicht rechtzeitig durchgeführt haben, führt sie der Friedhofsträger aus und stellt die Kosten den Vorgenannten in Rechnung. Für die sachgerechte Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist der Eigentümer verantwortlich.
- (3) Eine Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie ist abhängig von den Bodenverhältnissen. Werden bei einer Wiederbelegung vollständig erhaltene Körper gefunden, so ist das Grab unverzüglich zu schließen. Es darf erst nach einer vom Friedhofsträger bestimmten Frist wiederbelegt werden.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	25 Jahre
für Kinder in Särgen bis 1,20 m	15 Jahre
für Aschen	25 Jahre
für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	10 Jahre

Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Verstorbene, die ohne Sarg bestattet wurden, werden nicht umgebettet.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei anonymen Grabstätten der Auftraggeber der Beisetzung. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 7 übergehen würde.
- (4) Umbettungen von Särgen und Urnen wird in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur zugestimmt, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Umbettungen in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind vor Ablauf der Ruhezeit unzulässig. § 3

Abs. 3 bleibt unberührt. In den Fällen des § 25 Abs. 1 können Säрге oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Aschereste auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden. Bei einer Sargbestattung ist die Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit in Wahlgrabstätten oder - nach vorheriger Einäscherung - in Urnenwahlgrabstätten nur zulässig, wenn von Angehörigen ein dringendes Bedürfnis nach Weiterpflege der Ruhestätte des Verstorbenen nachgewiesen wird, das auf andere Weise nicht erfüllt werden kann.
- (6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt. In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres finden keine Sargumbettungen statt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.
Bei Umbettungen aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten erlischt das Nutzungsrecht nach der Ausbettung sofort. Die Grabstätte wird stadtseits abgeräumt. Für die Unterhaltung der Rasenfläche bis zum Ablauf des Nutzungsrechts erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr.
- (8) Ausgrabungen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedürfen behördlichen oder richterlichen Anordnungen. Dies gilt auch für die Entnahme von Urnen aus Urnenkammern vor Ablauf der Ruhezeit.
- (9) An Umbettungen und Ausgrabungen dürfen nur die vom Friedhofsträger zugelassenen Personen teilnehmen. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Beeinträchtigungen der Grabstätten durch die natürlichen Lebensäußerungen von Bäumen und Pflanzen sind zu dulden. Für durch Naturereignisse verursachte Schäden an Grabstätten, Grabmalen, Einfassungen oder Grabzubehör sowie Vandalismusschäden haftet der Friedhofsträger nicht.
- (2) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur **eine** natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein.
Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht - mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 - nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Erwerbssurkunde.
- (4) **Historische Grabstätten** auf dem Altstadtfriedhof, deren Nutzungsrechte durch Friedhofsschließung erloschen waren, werden als "große Urnenwahlgrabstätten" zur Beisetzung von maximal 4 Urnen angeboten. Sie unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes

zum Schutze und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) in der jeweils gültigen Fassung.

Nutzungsrechte an diesen Grabstätten entstehen durch Aushändigung der Erwerbsurkunde. Eine Gebührenpflicht für den Graberwerb entsteht mit der ersten Beisetzung. Ab dem Beisetzungsdatum werden nach der dann geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr Erwerbsgebühren für die folgenden 30 Nutzungsjahre erhoben.

Vor Inkrafttreten dieser Satzung zugesicherte Belegungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen des Friedhofsträgers zur Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätten zu beachten. Die Anweisungen bedürfen der Schriftform.

- (5) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten (hierzu zählen auch Urnenkammern),
 - e) Sondergrabstätten.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben überdies das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (7) Das Recht über andere Beisetzungen zu entscheiden, ist nicht verkäuflich oder gewerblich nutzbar. Der Friedhofsträger kann für Grabstätten auf Sonderfeldern Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine widerrechtliche Veräußerung oder gewerbliche Nutzung wird unterstellt, wenn ein Nutzungsberechtigter 2 oder mehr Grabstätten erwirbt und dort innerhalb eines Jahres mehr als 4 Beisetzungen stattfinden sollen. In diesem Fall ist der Friedhofsträger berechtigt, weitere Beisetzungen oder Graberwerbe des Nutzungsberechtigten auszuschließen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht nachweist, dass keine Veräußerung oder gewerbliche Nutzung von Nutzungsrechten beabsichtigt ist.
- (8) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist der Friedhofsträger berechtigt, das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf den Rechtsnachfolger umzuschreiben. Wird bis zum Ableben des Erwerbers keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – nach deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.

In den Fällen, in denen vor Erlass dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf mehrere Erben übergegangen und daher für eine Grabstätte mehrere Erwerbsurkunden ausgestellt worden sind, sollen sich die Berechtigten auf einen Nutzungsberechtigten einigen.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten wird erst mit Zustimmung des Friedhofsträgers rechtswirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann vorzeitig gegen Zahlung einer Gebühr für die Unterhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätte eine Teilung zulässt. Waldgrabstätten können nicht geteilt werden. Eine Erstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht. Bei teilbelegten Grabstätten wird die Unterhaltungsgebühr nur für die belegten Grabstellen erhoben, wenn die Grabstätte teilbar ist.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden belegt werden. Das Nutzungsrecht wird dem Auftraggeber der Beisetzung verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es können eingerichtet werden:
 - a) **Reihengrabfelder für Erwachsene** in Särgen über 1,20 m
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
(einschließlich der seitlichen Durchlässe)
 - b) **Reihengrabfelder für Kinder** bis zu einer Sarggröße von 1,20 m.
Größe der Grabstätte: Länge 1,30 m, Breite 0,70 m
(einschließlich der seitlichen Durchlässe)
 - c) **Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten** unter 500 g ("Sternenfeld")
Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m, Breite 0,40 m

Von den vorstehend aufgeführten Maßen kann abgewichen werden, wenn in den Belegungsplänen andere Maße festgesetzt sind.

- (3) Die Grabhügel auf Reihengrabstätten müssen folgende Maße haben:
 - a) für Reihengrabstätten gemäß Abs. 2 a)
Länge: 1,65 m, Breite: 0,65 m.
Die gärtnerisch gestaltete Grabfläche darf ein Maß von 1,85 m Länge und 0,85 m Breite nicht überschreiten.
 - b) für Reihengrabstätten gemäß Abs. 2 b)
Länge: 0,95 m, Breite: 0,45 m.
Die gärtnerisch gestaltete Grabfläche darf diese Maße nicht überschreiten.

Die Grabhügel sind 0,10 bis 0,15 m hoch anzulegen. Bei Anlage der Grabhügel sind die vom Friedhofsträger in der Örtlichkeit vorgegebenen Fluchten einzuhalten.

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Sargbestattung erfolgen.

Mehrere Tot- und Fehlgeburten unter 500 g können in **einem** Sarg mit einer Größe von bis zu 0,60 m Länge und bis zu 0,25 m Breite in **einer** Grabstätte gem. Abs. 2c ("Sternenfeld") beigesetzt werden. Das Grabfeld wird als Rasenfläche angelegt. Die Pflege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.
- (6) Über die bei der Abräumung der Grabfelder auf der Grabstätte noch vorhandenen Pflanzen und Gegenstände kann der Friedhofsträger entschädigungslos verfügen.
- (7) Reihengrabstätten für **anonyme** Sargbestattungen werden als Rasenfläche angelegt, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Die Grabgröße beträgt in der Länge 2,50 m und in der Breite 1,20 m.
Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Blumen oder Kränze dürfen nur auf der Fläche um das zentrale Gedenkzeichen abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Grabschmuck von der Beerdigungsfläche zu entfernen und zu entsorgen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können und aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte endet zum selben Zeitpunkt.
- (2) Wahlgrabstätten werden abgegeben als:
 - a) **allgemeine Wahlgrabstätten**
Größe der Grabstellen: Länge 2,60 m, Breite 1,20 m, sofern nicht in den Belegungsplänen oder vom Friedhofsträger aufgrund historischer Gegebenheiten im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind.
 - b) **Familiengrabstätten in besonderen Lagen**
Familiengrabstätten bestehen aus 2 oder mehr Grabstellen und sind von Hecken umgeben, die vom Friedhofsträger unterhalten werden.
 - c) **Waldgrabstätten und Grüfte**
Waldgrabstätten bestehen aus 2 oder mehr Grabstellen und werden als Lichtungen in Baumbeständen angelegt; ihre Größe ist in m² festgelegt. Gemauerte Gruftanlagen, in denen Särge und Urnen ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zugelassen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehende Nutzungsrechte an Grüften, können wiedererworben werden. Zubelegungen können zugelassen werden, solange die im Grabregister festgesetzte Belegungskapazität noch nicht ausgeschöpft und zum Zeitpunkt der Beisetzung ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder erworben wird. Wiederbelegungen sind ausgeschlossen. Zubelegungen können aus wichtigem Grund (z. B. baulicher Zustand der Gruft) ausgeschlossen werden.
Die Größe der Grüfte ist in m² festgelegt.
- (3) In einer Wahlgrabstelle können höchstens ein Sarg und vier Urnen beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung eines Kindes in einem Sarg bis zu 1,00 m Länge und einer maximalen Höhe von 0,30 m möglich (in Grüften nur, wenn die Größe der Grüfte dies zulässt).
Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12) kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht wird beim Ersterwerb für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich, sofern eine ausreichende Zahl von Grabstätten zur Verfügung steht.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den am Tage nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem am selben Tag geltenden Gebührensatz für den Ersterwerb. Die Verlängerung richtet sich nach den am Tage der Antragstellung geltenden vorgenannten Bestimmungen und Gebühren.

Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Grabstätte gleichmäßig zu verlängern.

Solange ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen, kann das Nutzungsrecht auch vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und ohne, dass eine Beisetzung stattfindet, verlängert werden. Dabei soll der Verlängerungszeitraum mindestens 5 Jahre betragen. Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt einer Beisetzung eine Nutzungsdauer bis zum Ablauf der Ruhefrist besteht, ist auch eine vorzeitige Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum von mindestens einem Jahr möglich. Eine Nutzungszeit von 30 Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, darf nicht überschritten werden. Die vorzeitige Verlängerung kann versagt werden, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht.

- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig vorab durch einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof und einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen bekannt gegeben. Außerdem erhält der Nutzungsberechtigte unter der beim Friedhofsträger bekannten Anschrift eine schriftliche Nachricht über den Ablauf des Rechtes. Einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Friedhofsträger anderweitig über die Grabstätte zu verfügen.
- (6) Mehrstellige Grabstätten (ausgenommen Wald- und Familiengrabstätten) können geteilt werden, sofern alle durch die Teilung entstehenden Grabstätten direkt von einem Friedhofsweg erreichbar sind. Teilungen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Grabmale sind auf eine im Nutzungsrecht verbleibende Grabstätte zu versetzen und zu verkleinern oder zu entfernen, falls ihre Maße der Grabstätte nicht entsprechen. Nicht mehr benötigte Fundamente sind zu entfernen.
 - Die im Nutzungsrecht verbleibenden Grabstätten sind entsprechend der Anzahl ihrer Stellen einheitlich so zu gestalten, dass optisch erkennbar ist, ob es sich um ein- oder mehrstellige Grabstätten handelt.
 - Vorhandene Einfassungen sind zwischen den Grabstätten fachgerecht zu trennen.
 - Dort, wo die Belegungspläne Trennsteine vorsehen, sind sie zwischen den Grabstätten zu verlegen.
 - Dort, wo die Belegungspläne Hecken vorsehen, sind diese zwischen den Grabstätten zu pflanzen.
 - Grabstätten, deren Nutzungsrechte an den Friedhofsträger zurückgegeben werden, sind abzuräumen (Bepflanzung, Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente).
- (7) Grabstätten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers durch Zukauf erweitert werden, wenn für alle Stellen ein gleichlanges Nutzungsrecht erworben wird. Das Nutzungsrecht für den Zukauf wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Bei einer Zusammenlegung von im Nutzungsrecht befindlichen Grabstätten ist das kürzere Nutzungsrecht an das längere anzugleichen.

Die erweiterte Grabstätte ist so zu gestalten, dass die bisherigen Stellen mit den zugekauften optisch erkennbar eine Einheit bilden. Hierfür sind vorhandene Hecken, Einfassungen oder Trennsteine zu versetzen, abzuräumen oder anzulegen.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Größe: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m, soweit nicht in den Belegungsplänen andere Maße festgelegt sind.

§15 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (2) **Anonyme** Urnenreihengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Größe: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Grabmale sind nicht zugelassen.
Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. § 16 Abs. 3, Satz 3, sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Abgegeben werden Urnenwahlgrabstätten als:
- a) kleine Urnenwahlgrabstätten
Größe: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
 - b) große Urnenwahlgrabstätten.
Größe: Länge 2,00 m, Breite 1,50 m.
 - c) denkmalwerte große Urnenwahlgrabstätten
Größe: unterschiedlich
 - d) Waldurnengrabstätten
Waldurnengrabstätten werden als Lichtungen in Baumbeständen angelegt, ihre Größe ist in m² festgelegt.
 - (e) Urnenkammern in Stelen und Urnenwänden.
- (3) In einer kleinen oder großen Urnenwahlgrabstätte sowie in einer Waldurnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Grundsätzlich können die Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden mit bis zu 2 Urnen einschließlich Überurne belegt werden. Eine Belegung mit bis zu 3 Urnen ist nur möglich, wenn auf Überurnen verzichtet wird. **Die Urnen dürfen nicht vor Ablauf der Ruhefrist zersetzbar sein.**

Diese Grabstätten sind als Gemeinschaftsanlage konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o. ä. nur an den dafür in begrenztem Umfang angelegten Stellen abgelegt werden. Die Verschlussplatten sind als Ablage nicht geeignet. Ablageflächen werden lediglich angeboten, um die zur Beisetzung mitgebrachten Kränze und Gestecke aufzunehmen und **allen** Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu bieten, zu Gedenktagen kleine Gebinde **vorübergehend** abzulegen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten/Eigentümer widerrechtlich aufgestellten **dauerhaften** Grabschmuck aller Art zu entfernen und zu entsorgen, um die bestimmungsgemäße Nutzung der die Stelen umgebenden Friedhofsflächen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Anbringung von Vasen, Vasenhaltern, Grablichtern o. ä. an den Verschlussplatten ist nicht gestattet.

§ 19 Aschestreifelder

Der Friedhofsträger weist auf mindestens einem Friedhof im Stadtgebiet Rasenflächen als Aschestreifelder aus. Dort wird die Totenasche derjenigen, die dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt haben, durch Verstreuen beigesetzt. Die Belegungszeit jedes Aschestreifeldes beträgt 25 Jahre. Die Verfügung von Todes wegen ist dem Friedhofsträger im Original oder als öffentlich beglaubigte Ablichtung mit dem Personalausweis des Verstorbenen **bei der Anmeldung** vorzulegen.

Die Anlieferung der Aschen (Korngröße maximal 3-4 mm) hat in Urnen oder anderen dauerhaft versiegelten Behältnissen zu erfolgen, die es dem Friedhofsträger ermöglichen, sie zweifelsfrei einem Verstorbenen zuzuordnen. Das Verstreuen der Aschen erfolgt durch Mitarbeiter des Friedhofsträgers oder unter deren Aufsicht.

Die Pflege der Aschestreifelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Beisetzungsgebühr abgegolten.

§ 20 pflegefreie Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen vom Friedhofsträger auf speziellen Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Dazu gehören Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten⁷ und Urnenwahlgrabstätten, deren Pflege mit Veranlassung der Beisetzung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts unwiderruflich durch individuelle Festlegungen des Friedhofsträgers in den Belegungsplänen für die einzelnen Grabfelder bis zum Ablauf des Nutzungsrechts sichergestellt wird. Für Sondergrabstätten enthalten die Belegungspläne Vorschriften zur Grabgestaltung (Bepflanzung, Zulässigkeit, Größe und Material von Grabmalen, Einfassungen und bauliche Anlagen) und ggf. für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Sonderregelungen für Wiedererwerb und Nutzungsrechtsverlängerung.

Es sollen u. a. angeboten werden:

a) Reihengrabstätten für Särgе und Urnen im Sondergrabfeld

Dabei handelt es sich um Grabstätten, die ganz oder teilweise gärtnerisch aufgemacht und mit Gehölzen, Bodendeckern, Stauden oder Rasen bepflanzt werden. Grabmale werden entsprechend den Festsetzungen der Belegungspläne zugelassen.

b) Hainbestattungen für Urnen

In Bestattungshainen werden Urnen im Rasen besonders gestalteter Grabfelder beigesetzt. Der Name des Verstorbenen wird auf einem Gemeinschaftsgrabmal verewigt.

Erstaufmachung, Gestaltung, Aufstellung von Grabmalen und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

c) Baumbestattungsfelder für Urnen

Auf Baumbestattungsfeldern werden Urnen im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. Zur Beisetzung zugelassen werden ausschließlich Aschebehältnisse aus sich **kurzfristig zersetzendem Material** ohne Überurnen. **Spätere Umbettungen sind nicht möglich.**

Kranz- und Blumenschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

Bäume, die umgestürzt sind oder aus Verkehrssicherheitsgründen entfernt werden müssen, werden durch den Friedhofsträger ersetzt.

Für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren können angeboten werden:

- Grabstätten unter einem Baum, die der Reihe nach mit je einer Urne belegt werden (Urnenreihengrabstätten)
- Grabstätten unter einem auszuwählenden Familienbaum zur Beisetzung von 6 Urnen (Urnenwahlgrabstätten)

d) Urnengemeinschaftsgrabstätten

Dabei handelt es sich um Urnenreihengrabstätten, die in einer Gemeinschaftsgrabanlage zusammengelegt werden. Die Gemeinschaftsanlage wird auf Grundlage eines vorher abgeschlossenen Pflegevertrages vollständig gärtnerisch aufgemacht und mit Gehölzen, Bodendeckern oder Stauden bepflanzt; zudem wird ein Gedenkzeichen mit den Namen aller dort Beigesetzten aufgestellt.

e) Partnergrabstätten

Partnergrabstätten können als zweistellige Wahlgrabstätten zur Beisetzung von einem Sarg oder einer Urne je Stelle oder als Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von 2 Urnen angeboten werden.

Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben. Es kann nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt beizusetzenden Partners verlängert oder wiedererworben werden.

f) Hainbestattungen für Säрге

In Bestattungshainen werden Säрге im Rasen besonders gestalteter Grabfelder beige-
setzt. Der Name des Verstorbenen wird auf einem Gemeinschaftsgrabmal verewigt.

Erstaufmachung, Gestaltung, Aufstellung von Grabmalen und Pflege der Grabstätten ob-
liegen ausschließlich dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Kranz- und Blumen-
schmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen niederzulegen.
Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen, Grabmale o. ä.) ist weder auf den
Grabstätten noch auf den Ablageflächen gestattet. Der Friedhofsträger ist - um eine be-
stimmungsgemäße Nutzung der Ablageflächen zu gewährleisten - berechtigt, diese Ge-
genstände entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte ver-
antwortlich; wurde kein Nutzungsrecht verliehen, ist es der Auftraggeber der letzten Bei-
setzung. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungsdauer.
- (2) Jede Grabstätte ist so anzulegen, zu gestalten und Instand zu halten, dass die Würde des
Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Rasenflä-
chen sind außer auf Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften nur auf Grä-

bern zugelassen, bei denen dies durch Bestimmungen dieser Satzung oder durch Belegungspläne von Sondergrabstätten ausdrücklich erlaubt wird.

- (3) Auf einzelnen Friedhofsteilen können Größe, Art, Form und Werkstoff der Einfassungen vorgeschrieben werden. Die Art der zugelassenen Einfassungen ergibt sich aus den Belegungsplänen des Friedhofsträgers. Grabstätten können mit Hecken, Natursteineinfassungen oder Natursteinplatten (Trennsteine) eingefasst werden. Bei Hecken kann der Friedhofsträger die Pflanzenart in den Belegungsplänen festsetzen. Noch vorhandene, von den Festsetzungen abweichende Heckenpflanzen, sind anlässlich einer Beisetzung oder eines Wiedererwerbs des Nutzungsrechts entsprechend anzupassen. Die Hecken sind in der nachstehenden Höhe und Breite zu unterhalten. Zulässige Maße: Höhe bis 0,30 m, Breite bis 0,20 m.
Die Mindeststärke der Natursteineinfassungen beträgt 0,06 m. Die gebührenpflichtige Verlegung von Trennsteinen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Unterliegen Friedhöfe oder Teile von ihnen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW, sind diese zu erhalten, Instand zu setzen und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Bei Grabmalen, die den Bestimmungen des Denkmalpflegeschutzgesetzes NW unterliegen, sind zu den vorhandenen Gedenkzeichen zusätzliche Namenssteine gemäß § 30 Abs. 1 zugelassen. Sie sind dem geschützten Grabmal hinsichtlich Material, Bearbeitung, Form und Beschriftung anzupassen. Der Friedhofsträger kann im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde Ausnahmen zulassen.
- (6) Alle Grabstätten müssen gemäß Absatz 2 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Reihengrabstätten sind auch die außerhalb der Grabhügel liegenden Seitenstreifen begehbar und von Aufwuchs frei zu halten, da sie Bestandteile der Grabstätten sind. Diese Verpflichtung obliegt den für die Instandhaltung der angrenzenden Grabstätten Verantwortlichen gemeinschaftlich.
Auf einzelnen Friedhofsteilen gibt es zwischen zwei Grabstätten lediglich eine seitliche Trennhecke, die jeweils hälftig den Grabstätten zugeordnet ist. Ihre Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten beider Grabstätten gemeinschaftlich, indem jeder Nutzungsberechtigte für die an seine Grabstätte angrenzende Hälfte verantwortlich ist.
- (7) Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Der Friedhofsträger ist auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen berechtigt, die Bepflanzung zu entfernen, wenn dies zur Durchführung einer Beisetzung auf der Nachbargrabstätte erforderlich ist. Die Höhe von Gehölzen darf die für die jeweilige Grabart zulässige Höhe von Grabmalen zuzüglich 20 % nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung übergroßer oder absterbender Gehölze anordnen und diese selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen, falls dieser der Anordnung nicht Folge leistet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die aus den vorgenannten Gründen entfernten Pflanzen oder Gehölze aufzubewahren.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder nach Antragstellung auf Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Pflanzen, Grabzubehör, Grabmal (einschließlich Fundament) und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Kommt der Verantwortliche diesen Verpflichtungen nicht nach, führt der Friedhofsträger die erforderlichen Arbeiten aus und stellt sie ihm nach den Vorschriften der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr in Rechnung. Pflanzen, Grabmale, Grabzubehör und sonstige auf der Grabstätte vorgefundene Gegenstände fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.
- (9) Bei Grabstätten, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) unterliegen, gelten die in den Absätzen 8 und 9 genannten Verpflichtungen nur für Grabzubehör, Bepflanzung und nach Erwerb des Nutzungsrechtes aufgelegten Namenssteinen. Die Raseneinsaat entfällt.

Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, führt der Friedhofsträger diese Arbeiten aus und wird sie ihm nach den Vorschriften der jeweils geltenden Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr in Rechnung stellen.

- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

VI. Gestaltungsmöglichkeiten

§ 22 Allgemein

- (1) In den Belegungsplänen werden
 - a) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 23 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 21, 25 - 29 bleiben unberührt.
- (2) Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden auf dem Hauptfriedhof als Reihen-, Kinderreihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angeboten.

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften der §§ 21, 25 -29.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind entsprechend der Anzahl ihrer Stellen so zu gestalten, dass optisch erkennbar ist, ob es sich um ein- oder mehrstellige Grabstätten handelt.
- (3) Alle Grabstätten sind binnen 2 Monaten nach dem Erwerb (bei Vorkäufen) bzw. binnen 6 Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch aufzumachen. Die gärtnerische Aufmachung einer Grabstätte nach einer Beisetzung umfasst die Abtragung des Hügels (entfällt bei Urnengrabstätten), die Begradigung der Grabfläche und die Bepflanzung der Grabfläche zu mindestens 25 % mit Gehölzen oder Bodendeckern.

Wahlweise kann die Grabstätte bis zur ersten Beisetzung zu den in der Gebührensatzung festgelegten jährlichen Pflegegebühren durch den Friedhofsträger gepflegt werden. Die Gebühren sind im Voraus für 5 Jahre zu entrichten und werden mit der Gebühr für die erste Beisetzung verrechnet.

Auf **Reihengrabstätten** ist ein Grabhügel gemäß § 15 Absatz 3 anzulegen. Seine Umrandung ist dauerhaft zu bepflanzen. Die gärtnerische Aufmachung einer im Vorkauf erworbenen Grabstätte umfasst die Abtragung des Rasens und die Bepflanzung des Grabes mit immergrünen Gehölzen, Blumen oder/und Bodendeckern. Rasenflächen sind außer auf Grabstätten, die von dem Friedhofsträger unterhalten werden, nur auf Familiengrabstätten (bis 50 % der Grabfläche) und auf Waldgrabstätten (bis 100 % der Grabfläche) zulässig.

- (4) Soweit nicht in den Belegungsplänen oder in dieser Satzung ausdrücklich erlaubt, sind **Einfassungen** nicht zugelassen. Ebenso nicht erlaubt sind:
- Grablaternen über 0,50 m Höhe oder 0,30 m Breite einschließlich Sockel,
 - das Aufstellen von Bänken,
 - das Abdecken der Grabstätten oder Teilen davon mit Kunststoffolie,
 - das Bestreuen von mehr als 25 % der Grabstätten mit Sand, Lava, Steinen, Kies oder Splitt o. ä. bis zu einer Korngröße von 70 mm,
 - das Aufstellen unangemessener Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen, Einmachgläser usw.) sowie jeglicher Grabbeigaben (z.B. Gartenzwerge, anstößige Figuren o.ä.).
- (5) Auf jeder **Wahlgrabstätte** dürfen Trittplatten verlegt werden. Es darf die Pflanzfläche von mindestens 25 % der Grabfläche nicht durch Trittplatten und/oder liegenden Gedenksteinen unterschritten werden. Es sind nur Trittplatten aus Ruhrsandstein, Wesersandstein oder der Steinart des Grabmales in einer Größe zwischen 0,25 x 0,25 m und 0,50 x 0,50 m zugelassen. Glatte Trittplatten sind aufzurauen.
- (6) Die Anlegung von Stufen und Terrassen ist nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers zulässig. Es darf nur Naturstein verwandt werden.
- (7) Ruhesitze dürfen nur auf drei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten aufgestellt werden. Die Aufstellung bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Anordnungen des Friedhofsträgers hinsichtlich der Form und Farbgebung sind zu beachten.
- (8) Die zu gestaltende Grabfläche darf bei Wahlgrabstätten bis zu 0,15 m höher angelegt sein als der angrenzende Weg.

§ 25 Satzungswidrige Grabgestaltung und Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß gestaltet oder gepflegt, wird der gemäß § 21 (1) Verantwortliche schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Anschrift des Verantwortlichen nicht bekannt, wird ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht und es erfolgt ein einmonatiger öffentlicher Aushang auf dem Friedhof. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, wird ihm das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Grabstätte wird auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet und bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, bei Reihengrabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts als Rasenfläche unterhalten.

Wurde für die Grabstätte kein Nutzungsrecht verliehen, wird die Grabstätte eingezogen. Pflanzen, ein evtl. aufstehendes Grabmal oder sonstige auf der Grabstätte vorgefundene Gegenstände fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Der Auftraggeber der letzten Beerdigung trägt die Kosten für das Abräumen, Einebnen und die Unterhaltung als Rasenfläche. Bei Grabstätten, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) unterliegen, unterhält der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Sofern eine Grabstätte an 3 aufeinander folgenden Jahren wegen nicht satzungsgemäßer Pflege aktenkundig wurde, ist der Friedhofsträger berechtigt, im dritten Jahr das Nutzungsrecht ohne Aufforderung zur Pflege sofort zu entziehen sowie die Grabstätte einzuziehen. Die Grabstätte wird auf seine Kosten abgeräumt und eingeebnet und bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist, bei Reihengrabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechts, als Rasenfläche unterhalten.

Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, wird entschädigungslos entzogen, wenn die schriftlichen Anweisungen zur Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätte innerhalb einer jeweils schriftlich festzusetzenden Frist nicht beachtet werden.

- (3) Bei satzungswidrigem **Grabschmuck** gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Kommt der gemäß § 21 (1) Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 26 Allgemeine Vorschriften für Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

- (1) Ein Grabmal ist ein auf einer Grabstätte aufrecht stehendes oder liegendes Gedenk- oder Erinnerungszeichen an einen Verstorbenen, das in der Regel beschriftet und/oder mit Symbolen bzw. Ornamenten versehen ist.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von stehenden und liegenden Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Einfassungen und baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten einzuholen. Die vorherige schriftliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn ein Grabmal bereits an einer anderen Stelle aufgestellt war. Nicht genehmigungspflichtig sind Nachbeschriftungen von Grabmalen, sofern das Grabmal zu diesem Zweck nicht abgebaut und wieder neu befestigt werden muss.

Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie bei Holztafeln größer als 0,15 x 0,30 m und bei Holzkreuzen höher als 0,80 m sind. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig; sie sind innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung unaufgefordert von den Nutzungsberechtigten oder den für die Grabstätte Verantwortlichen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist noch aufstehende provisorische Grabmale können vom Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (3) Anträge auf Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen (im folgenden als "Grabmalanträge" bezeichnet) sind in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Mit der Antragstellung ist zu erklären, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der "Deutschen Naturstein Akademie e. V. - in der jeweils gültigen Fassung - entspricht.
- (4) Die Anträge müssen enthalten:
- a) Name/Firmenbezeichnung und Anschrift des beauftragten Dienstleistungserbringers
 - b) Eine zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit Angabe der Materialkennwerte, Befestigungsmittel und Abmessungen.
 - c) Folgende Angaben zu Bauteilen, soweit sie vorhanden sind:
 - Grabmal:**
Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Verankerung:**
Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
 - Abdeckplatte:**
Material, Länge, Breite, Stärke
 - Einfassung:**
Länge, Höhe, Stärke
 - Gründung:**
Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Tiefe und Breite
 - d) ggf. Angaben über vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen.
- (5) Auf der Schmalseite der Grabmale kann 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Firmenbezeichnung angebracht werden.

- (6) Jedes neu aufzustellende Grabmal ist auf der Vorderfläche unten rechts oder auf der rechten Seitenfläche unten mit der entsprechenden Grabnummer dauerhaft zu kennzeichnen.
- (7) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder abweichend von der bereits erteilten Genehmigung aufgestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dieses auf Kosten des gemäß § 21 (1) Verantwortlichen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Für das Anhörungsverfahren gilt § 25 (1) Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Einfassungen und baulichen Anlagen verfährt der Friedhofsträger analog.
- (8) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage des **vollständigen** Antrags begonnen werden, wenn seitens des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (9) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn es nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige ausgeführt worden ist.
- (10) Fundamente sind so zu errichten, dass sie keine Verbindung mit Fundamenten auf Nachbargrabstätten eingehen. Werden miteinander verbundene Fundamente zweier Grabstätten vorgefunden, sind diese von den gem. § 21 Abs. 1 Verantwortlichen **zu** trennen und - falls erforderlich - erneuern zu lassen. Die Verpflichtung trifft die Verantwortlichen beider Grabstätten gemeinschaftlich.

Werden die Arbeiten nicht fristgerecht erledigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese zu veranlassen und den Verantwortlichen Gebühren für diesen besonderen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 27 Anlieferung

Die Grabmale, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und genehmigungspflichtigen Gegenstände sind so zu liefern, dass der Friedhofsträger am Friedhofseingang prüfen kann, ob sie den angezeigten Entwürfen entsprechen. Der Dienstleistungserbringer oder sein Bediensteter hat die angezeigten Entwürfe und Zeichnungen mit sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 28 Fundamente und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für Einfassungen und bauliche Anlagen entsprechend. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der "Deutschen Naturstein Akademie e. V." - in der jeweils gültigen Fassung - ist verbindlich.
- (2) Zu fundamentierende Grabmale sind nach ihrer Aufstellung bis zum Erreichen der Standfestigkeit von den Dienstleistungserbringern zu sichern.
- (3) Der Mindestabstand der Grabmale, baulichen Anlagen zur Nachbargrabstätte darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Der Dienstleistungserbringer hat den Friedhofsträger unverzüglich über die erfolgte Aufstellung eines Grabmals, Errichtung einer Einfassung, oder baulichen Anlage zu informieren und innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung eine Abnahmebescheinigung mit Prüfdokumentation entsprechend der TA-Grabmal dem Friedhofsträger vorzulegen.

Dies gilt auch für die Wiederaufstellung nach einer Beisetzung sowie für Reparatur- oder Befestigungsarbeiten. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, kann der Friedhofsträger gemäß 26 (7) verfahren und dem Dienstleistungserbringer bis zur Vorlage der Bescheinigung weitere Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Wurde für eine Grabstätte kein Nutzungsrecht verliehen, ist der Auftraggeber der letzten Beisetzung für den verkehrssicheren Zustand verantwortlich.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, zustimmungspflichtigen Gegenständen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der nach Abs. 1 Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder Grabmal, Einfassung, bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren. Ist die Anschrift des Verantwortlichen nicht bekannt, erfolgen ein einmonatiger öffentlicher Aushang auf dem Friedhof und ein Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Zusätzliche Anforderungen an Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen Waldgrabstätten) darf nur ein Grabmal errichtet werden.
Außer auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Kleinen Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern sind zusätzlich liegende Grabmale zugelassen. Dabei darf die im § 24 (3) genannte Mindestpflanzfläche von 25 % der Grabstättengröße nicht unterschritten werden.
Für Sondergrabstätten können Belegungspläne abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Holz, Eisen oder Stahl bestehen. Die Beschriftung muss handwerklich hergestellt sein. Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich oder technisch einwandfrei hergestellt sein. Glaseinlegearbeiten aus Sicherheitsglas sind zulässig.
- (3) Für stehende Grabmale bis 1,00 m Höhe beträgt die Mindeststärke 0,10 m, für stehende Grabmale von 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,15 m und für stehende Grabmale über 1,50 m Höhe 0,20 m. Die maximale Sockelstärke beträgt 0,40 m.
- (4) Abmessungen der Grabmale einschließlich Sockel:
 - a) **Reihengrabstätten**
für Särge über 1,20 m Länge:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m.
für Särge bis 1,20 m Länge:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m.
Liegende Grabmale: Maße wie vor, Mindeststärke 0,05 m.

b) **Urnenreihengrabstätten**

Es werden Stelen/Säulen bis zu einer Höhe von 0,80 m und einer Breite bis zu 0,25 m zugelassen und liegende Grabmale mit einer Breite bis 0,45 m, einer Höhe bis 0,80 m und einer Stärke von 0,05 m bis 0,15 m.

c) Allgemeine **Wahlgrabstätten**

Einstellige Grabstätten

Höhe bis 1,20 m, Breite bis zu 0,50 m, Sockelbreite bis zu 0,60 m; Stelen bis zu einer Höhe von 1,35 m und einer Breite bis zu 0,30 m sind zugelassen. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,35 m betragen.

Zweistellige Grabstätten

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 0,70 m betragen.

Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen.

Dreistellige Grabstätten

Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,50 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 1,00 m betragen.

Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen

Vier- und mehrstellige Grabstätten

Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,90 m, einschließlich Sockel. Wird die Grundform zu einer Kreuzform oder gleichzuachtenden Form abgewandelt, kann die Höhe bis zu 1,75 m bei einer Breite bis zu 1,25 m betragen.

Stelen bis zu einer Höhe von 1,75 m und einer Breite bis zu 0,50 m sind zugelassen.

d) Bei **hintereinanderliegenden** zweistelligen **Grabstätten** gelten die Maße für einstelligen Grabstätten.

Bei hintereinanderliegenden vier- und mehrstelligen Grabstätten dürfen Grabmale einschließlich Sockel bis 1,75 m hoch, bei vier Stellen bis 1,20 m breit sein. Die gesamte Ansichtsfläche darf 1,75 m² jedoch nicht überschreiten. Bei Grabstätten mit einer rückwärtigen Wand dürfen nur Wandplatten oder Hochbilder, die in die vorhandenen Mauernischen hineinpassen, angebracht werden.

e) **Grüfte und Waldgrabstätten**

Größe, Anzahl und Abmessungen der Grabmale sind mit dem Friedhofsträger unter Berücksichtigung der Grabstättengröße im Einzelfall zu vereinbaren.

f) Für **liegende Grabmale** gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und der Buchstaben c) bis e); die Mindeststärke beträgt 0,05 m.

g) **Urnenwahlgrabstätten**

Kleine Urnenwahlgrabstätten

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,35 m, einschließlich Sockel. Liegende Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,40 m und einer Breite bis zu 0,50 m oder einer Höhe bis zu 0,50 m und einer Breite bis zu 0,40 m sind zugelassen. Die Mindeststärke beträgt 0,05 m.

Große Urnenwahlgrabstätten

Höhe bis 1,25 m, Breite bis 0,35 m, einschließlich Sockel. Liegende Grabmale mit einer Höhe bis zu 0,45 m, einer Breite bis zu 0,60 m und einer Mindeststärke von 0,05 m sind zugelassen.

Urnenmauer Großer Urnenhain Hauptfriedhof

Kissensteine in der Nische oder Platten an der Rückwand sind zulässig.

Vor 2009 errichtete Urnenstelen

Die Kammern sind mit Natursteinplatten bündig zu verschließen. Material: rötlicher Halmstadt-Granit o.ä. Natursteinmaterial.

Urnenwände und ab 2009 errichtete Urnenstelen

Die Abdeckplatten aus Naturstein werden vom Friedhofsträger gestellt. Durch die Beschriftung und Bearbeitung eines Steinmetz darf das Verschlussystem und die Stabilität der Platten nicht beeinträchtigt werden. Die Anbringung von Grabzubehör wie Grablampen, Vasenhalter o. ä. an den Abdeckplatten ist nicht zulässig.

(h) Sondergrabstätten

Festsetzungen über die Zulassung von Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen ergeben sich aus den Belegungsplänen (siehe auch § 20)

- (5) **Findlinge**, deren Stärke 0,25 m überschreitet, sind nur auf Grüften und Waldgrabstätten zugelassen.
- (6) **Grabmale aus Holz**
Grabmale aus Holz dürfen nur aus Hartholz in einer Mindeststärke von 0,04 m hergestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 3. Als Wetterschutz sind unauffällige Blechabdeckungen gestattet. Lasierende Farbanstriche sollen im Holzton ausgeführt werden. Deckende Farbanstriche und weiße Inschriften sind nicht zugelassen. Wird das Grabmal auf einem Steinsockel befestigt, so darf dieser nur bis 0,15 m über die Graboberfläche hinausragen sowie aus Naturstein bestehen oder mit Naturstein verblendet sein.
- (7) Zugelassen sind
- a) Lichtbilder, die aus wetterbeständigem Material gefertigt sind und deren Größe 0,01 qm nicht übersteigt.
 - b) Polierte Grabmale und Einfassungen
- (8) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmale und Einfassungen aus Kunststein und aus nicht wetterbeständigem Werkstoff,
 - b) farbige Anstriche,
 - c) Kunststoffbuchstaben

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anordnungen des Friedhofsträgers gem. § 4 Abs. 2 nicht befolgt,
- b) Verbote des § 5 Absätze 1-4 missachtet,
- c) Gegen Ge- oder Verbote des § 6 verstößt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Beisetzungen nicht fristgerecht oder ohne die notwendigen Unterlagen beizufügen anmeldet,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Verstorbene zwecks Erdbestattung widerrechtlich ohne Sarg zur Grabstätte bringt oder für die Aufbahrung oder den Transport der Verstorbenen zur Grabstätte kein geschlossenes Transportfahrzeug verwendet,
- f) Ge- und Verbote des § 8 Abs. 2,3 oder 5 die Beschaffenheit von Särgen und Urnen betreffend missachtet,
- g) entgegen § 9 Abs. 1 Trauerhallen oder Aufbahrungsräume widerrechtlich betritt,
- h) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 oder 4 verstößt,
- i) vom Friedhofsträger festgelegte Termine für Trauerfeiern oder Beisetzungen nicht einhält (§ 10 Abs. 3)
- j) gegen die Anzeigepflicht für Musik- oder Gesangsdarbietungen gem. § 10 Abs. 4 verstößt
- k) entgegen § 11 Abs. 1 Gräber oder Urnenkammern eigenmächtig aushebt bzw. öffnet oder schließt.
- l) nicht innerhalb von 4 Monaten nach Aufforderung des Friedhofsträgers bzw. Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf der Grabstätte ein standunsicheres Grabmal fachgerecht befestigen lässt (§ 29 Abs. 2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 (Friedhofsatzung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Gebührensatzung
für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr
vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) und der §§ 7 und 41 (1) Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und die Leistungen des Friedhofsträgers Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2
Gebührenverzeichnis

A Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erwerb von Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	1.285,00 €
1.2	für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m (auch eingäschert)	150,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätte	1.157,00 €
1.4	anonyme Urnenreihengrabstätte	1.332,00 €
1.5	anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene in Särgen über 1,20 m	1.820,00 €

1.6 Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 1.1 oder 1.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.

1.7 Inanspruchnahme von Aschestreifefeldern 1.076,00 €

2. Erwerb von Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle 1.992,00 €

2.2 Familiengrabstätten, je Stelle 2.307,00 €

2.3 Waldgrabstätten, Gräfte u. Waldurnengrabstätten,
Grabfläche je m² 975,00 €

2.4 kleine Urnenwahlgrabstätte * (1,5 x 1,0 m) 1.449,00 €

2.5 große Urnenwahlgrabstätte * (2,0 x 1,5 m) 1.992,00 €
* (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)

2.6 Urnenstelen (einzeln stehend oder im Verbund als Urnenwand),
je Kammer für bis zu 3 Urnen 2.160,00 €

2.7 Bei **Verlängerungen** und **vorzeitigen Verlängerungen** (ohne Beisetzung) des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der am Tage der Antragstellung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte geltenden Gebühr zu entrichten.

2.8 Für den **Wiedererwerb** des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die am Tage nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltende Gebühr zu entrichten.

3. Erwerb von Sondergrabstätten mit Pflegepauschale

3.1 Reihengrabstätte im Sondergrabfeld
(Särge über 1,20 m, zzgl. Pflegekosten) 1.315,00 €

3.1.1	Partnergrabstätte - zweistellige Wahlgrabstätte (Särge über 1,20 m , je Stelle zzgl. Pflegekosten in Höhe von 1.140 €)	1.992,00 €
3.2	Urnenreihengrabstätte im Sondergrabfeld, zzgl. Pflegekosten	1.174,00 €
3.2.1	Partnergrabstätte - zweistellige Wahlgrabstätte (zur Beisetzung von insges. 2 Urnen, zzgl. Pflegekosten in Höhe von 1.140 €)	1.992,00 €
3.3	Hainbestattungen für Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal, inkl. Pflegekosten	2.087,00 €
3.3.1	Hainbestattungen für Säрге mit Gemeinschaftsgrabmal inkl. Pflegekosten	2.886,00 €
3.4	Urnenreihengrabstätte mit Gemeinschaftsgrabmal im Baumbestattungsfeld , inkl. Pflegekosten	2.114,00 €
3.4.1	Erwerb eines Familienbaumes für sechs Urnenstellen (Urnenwahlgrabstätte im Baumbestattungsfeld inkl. einem Grabmal) inkl. Pflegekosten, je Stelle	2.114,00 €
3.5	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Urnenreihengrabstellen , je Stelle, zzgl. Pflegekosten	1.157,00 €
3.6	Bei Verlängerungen und vorzeitigen Verlängerungen (ohne Beisetzung) des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist für je- des angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes 1/30 der am Tage der Antragstel- lung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte geltenden Gebühr zu entrichten.	
3.7	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die am Tage nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes geltende Gebühr zu entrich- ten.	

B Grabbereitung

4. Grundgebühr

wird bei jeder Beisetzung in Rechnung gestellt 159,00 €

5. Dienstleistungen zur Durchführung einer Beisetzung inkl. Öffnen und Schließen von Reihengrabstätten

5.1 für Verstorbene in Särgen über 1,20 m 547,00 €

5.2 für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m 141,00 €

5.3 für Urnen 61,00 €

5.4 auf Aschestreufeldern 75,00 €

5.5 Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 5.1 oder 5.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.

6. Dienstleistungen zur Durchführung einer Beisetzung inkl. Öffnen und Schließen von Wahlgrabstätten und Sondergrabstellen

6.1 für Verstorbene in Särgen über 1,20 m 657,00 €

6.1.1 Waldgrabstelle für Verstorbene in Särgen über 1,20 m 891,00 €

6.2 für Verstorbene in Särgen bis 1,20 m 142,00 €

6.3 für Urnen 99,00 €

6.4 Erfolgt die Erdbestattung nach Zi. 6.1 oder 6.2 ohne Sarg, richtet sich die Erwerbsgebühr nach der Sarggröße, die für einen Verstorbenen abhängig von seiner Körpergröße erforderlich wäre.

7. Besonderer Arbeitsaufwand und Überstunden **werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.** Grundlage sind die Betriebsstundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Betriebstundensatz für Personal beträgt 40,64 EUR, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen/Fahrzeuge betragen 16,63 EUR (Muldenkipper/Minikipper), 24,11 EUR (Transporter) und 40,93 EUR (Friedhofsbagger).

C Ausgrabungen und Umbettungen

8. Ausgrabungen

8.1 von Särgen 1.066,00 €

8.2 von Urnen 118,00 €

9. Umbettungen

9.1	von Särgen	1.726,00 €
9.2	von Urnen	216,00 €

D Verwaltungsgebühren

10.1	Genehmigung zur Teilung einer Grabstätte Zweitschrift der Erwerbssurkunde, je Urkunde	82,00 € gebührenfrei
10.2	Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (keine Beisetzungsangelegenheiten), z.B. Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren sowie Schlüsselbeschaffungen	21,00 €
11.	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen u. ä. einschl. Überprüfung der Standfestigkeit	
11.1	liegende Grabmale, Holzkreuze bis 1,20 m Höhe, Einfassungen	21,00 €
11.2	stehende Grabmale und bauliche Anlagen auf Reihengrabstätten	91,00 €
11.3	stehende Grabmale und bauliche Anlagen auf Wahlgrabstätten	133,00 €

E Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und Nebenleistungen (Gebühr je Bestattungsfall)

12. Benutzung der Friedhofshalle

12.1	Aufbahrungsraum	162,00 €
12.2.	Abschiedsraum (Hauptfriedhof und Styrum)	200,00 €
12.3	Trauerfeierraum (max. eine Stunde)	165,00 €
	Gebühr für jede weitere angebrochene Stunde	83,00 €
	Beisetzung „ab Halle“(Nutzung der Nebenräume)	41,00 €

13. Nebenleistungen

Grunddekoration Trauerfeierraum Hauptfriedhof, Altstadt und Dümpten II (Pflanzkübel und Kerzen)	46,00 €
---	---------

14. Aufbahrungs- oder Abschiedsraum-Grunddekoration	
Hauptfriedhof, Dümpten II und Styrum (Pflanzkübel und Kerzen)	25,00 €
15. Benutzung der Orgel	6,00 €
16. Benutzung des Obduktionsraumes und der Kühlzellen	
(nur Hauptfriedhof)	91,00 €
17. Trennsteine liefern und verlegen	146,00 €
18. Vorzeitig zurückgegebene Grabstätten	
18.1 Abräumen und Herrichten nach Ablauf, vorzeitiger Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechts werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet . Grundlage sind die Betriebsstundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Betriebsstundensatz für Personal beträgt 40,64 EUR, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen/Fahrzeuge betragen 16,63 EUR (Muldenkipper/Minikipper) und 40,93 EUR (Friedhofsbagger).	
18.2 Unterhaltung der Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechtes	
18.2.1 Reihengrabstätten, Wahlgrabstellen, große Urnenwahlgrabstätten, je Jahr	38,00 €
18.2.2 Waldgrabstätten, Waldurnengrabstätten, Grüfte und historische Grabstätten, je Jahr/m ²	17,00 €
18.2.3 Urnenreihengrabstätten, kleine Urnenwahlgrabstätten und Kinderreihengrabstätten je Jahr	25,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) bei der **Benutzungsgebühr**:
der Antragsteller (Benutzer), sonst derjenige, der zur Bestattung verpflichtet ist,
- b) bei der **Verwaltungsgebühr**:
der Antragsteller, ansonsten derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird,

- c) bei **Gebühren anlässlich der vorzeitigen Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechtes:**
derjenige, der als Nutzungsberechtigter oder Verantwortlicher für eine Grabstätte durch Handeln oder Unterlassen aufgrund der Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung Leistungen des Friedhofsträgers veranlasst,
- d) **im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gebührenschuldner** nach den Buchstaben a - c:
derjenige, der für deren Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit des Friedhofsträgers.

Die Gebühren werden grundsätzlich einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger ist berechtigt, in Ausnahmefällen Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 5

Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes, der Bestattungseinrichtungen oder auf andere Leistungen des Friedhofsträgers zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 16/2011) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jacqueline Rotha, Oberhausen)	425
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heinz-Peter Smolka, Marl)	425
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Kobeci, Oberhausen)	426
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Norbert Franz Stodolka)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Judith Defago, Lichtensteig Schweiz)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stephan Albert Henri Soutre, Frankreich)	426
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Valeri Lomtatze, Balve)	427
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne/Troost'sche Weberei – W (12)“ vom 11.12.2013	428
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost'sche Weberei – W (12)“	430
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn/Klosterstraße – I 9 (v)“ vom 11.12.2013	434
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Senfkorn/Klosterstraße – I 9 (v)“	436
Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 01.03.2004	440
Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	445
Achte Änderungssatzung vom 19.12.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	448
Satzung vom 19.12.2013 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2014 (Hebesatzsatzung 2014)	455
Satzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 (Friedhofssatzung)	457
Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013	482